

# Ausserdienstliche Schiesspflicht 2025

## 1. 2025 sind folgende Angehörige der Armee schiesspflichtig:

- Soldaten, Gefreite, Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister und Subalternoffiziere (Lt/Obt), nach Absolvierung der Rekrutenschule.
- Die Schiesspflicht dauert bis zum Jahr vor der Entlassung aus der Armee, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden.
- Armeeangehörige, welche 2025 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.
- Subalternoffiziere können zwischen dem Obligatorischen Programm 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole) wählen. Bestehen sie die Schiesspflicht auf die Distanz 25 Meter nicht, so müssen sie das Obligatorische Programm auf 300 Meter schießen.
- Armeeangehörige, welche ihre Dienstpflicht in der zweiten Jahreshälfte erfüllen, werden erst im darauffolgenden Jahr aus der Militärdienstpflicht entlassen und sind deshalb schiesspflichtig.

## 2. Von der ausserdienstlichen Schiesspflicht sind dispensiert:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten.
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandsurlaub erhalten haben sowie Militärdienstpflichtige die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden.
- Die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft.
- Die von einer kantonalen Militärbehörde wegen Freiheitsentzug oder Krankheit dispensiert sind.
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen.
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst oder ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.
- Nicht schiesspflichtig sind insbesondere Rekruten, welche im gleichen Kalenderjahr ihre RS bestehen oder vollenden.
- **Geleisteter Militärdienst, ausgenommen die hier ausdrücklich genannten Dienstleistungen, entbindet nicht von der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht.**

## 3. Ort des Schiessens der Bundesübungen:

- Die Schiesspflicht muss bis am 31. August 2025 in einem anerkannten Schiessverein erfüllt werden.
- Die Schiessdaten der Thurgauer Schützenvereine finden sie im Internet unter [www.aba.tg.ch](http://www.aba.tg.ch)

## 4. Erfüllung der Schiesspflicht (obligatorisches Programm):

- Die Schiesspflicht ist erfüllt, wenn der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat.
- Die Schiesspflicht gilt als bestanden, wenn 42 Punkte auf 300 Meter und 120 Punkte auf 25 Meter geschossen werden, wobei nicht mehr als drei Nuller geschossen werden dürfen.
- Schiesspflichtige, welche diese Mindestleistungen nicht erbracht haben, können das obligatorische Programm mit Kaufmunition höchstens zweimal wiederholen.

## 5. Verbliebene:

- Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht bestanden haben, werden von der kantonalen Militärbehörde des Wohnortkantons mit einem persönlichen amtlichen Schreiben zu einem eintägigen Kurs für Verbliebene aufgeboten. Dieser Kurs wird in Zivil bestanden und kann nicht an die Dienstleistungspflicht angerechnet werden. Es kann kein Sold oder eine Transportvergütung bezogen werden.

## 6. Schiesspflichtkontrolle:

- Das **Aufforderungsschreiben 2025**, das **Dienstbüchlein**, der **Militärische Leistungsausweis**, ein **amtlicher Ausweis** und die **persönliche Dienstwaffe mit Gehörschutz** sind zu den obligatorischen Schiessübungen mitzubringen.  
**Ein Nichterhalten des Aufforderungsschreibens entbindet nicht von der Schiesspflicht!**
- Das Resultat des obligatorischen Programms ist jedem Schiesspflichtigen durch den Schiessverein in den Militärischen Leistungsausweis einzutragen.

## 7. Sicherheitsvorschriften:

- Es gelten die Waffenreglemente der Armee, die Schiessanlagenverordnung des Bundes und die Schiessverordnung des VBS.
- Jeder Schütze trägt die Verantwortung für die sichere Handhabung seiner Waffe.
- Im Schiessstand gelten für Einzel- und Seriefirewaffen die gleichen Sicherheitsvorschriften. Er darf nur mit ungeladener, gesicherter Waffe und entferntem Magazin betreten werden.
- Manipulationen an der Waffe sind im Warteraum verboten. Sie dürfen nur auf den Schützenlagern bzw. an der Ladebank mit Lauf in Richtung Scheiben ausgeführt werden.
- Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haftet der Verursacher.

## Nachschiesskurs 2025

Schiesspflichtige, die im Kanton wohnhaft sind und das obligatorische Schiessprogramm nicht bis zum 31. August in einem Schiessverein absolviert haben, müssen den Nachschiesskurs in Zivilkleidung erfolgreich absolvieren, um ihre Schiesspflicht zu erfüllen. Die Teilnehmer des Nachschiesskurses erhalten kein persönliches Aufgebot, keinen Sold und auch keine andere Entschädigung.

Die Nachschiesskurse 300 m finden jährlich im Oktober / November statt. Die Termine werden jeweils ab September im Internet publiziert.

[www.aba.tg.ch](http://www.aba.tg.ch) und [www.sat.admin.ch](http://www.sat.admin.ch)